

Kanzlei Philipp-Gerlach • Teßmer - Niddastr. 74 - 60329 Frankfurt/Main

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Postfach 3129**

65021 Wiesbaden

Vorab per Fax: 0611 – 815 2226

Ursula Philipp-Gerlach
Rechtsanwältin
am Oberlandesgericht Frankfurt/Main
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

Dirk Teßmer
Rechtsanwalt
am Landgericht Frankfurt/Main

Niddastraße 74
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 23 20 71
Fax: 069 / 23 20 90

UPhilipp@pg-t.de
DTessmer@pg-t.de

www.pg-t.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
PF -A-66m04-03-06-01 203 F 022

Frankfurt am Main, den
28.10.2004

**Betreff: Planfeststellungsverfahren Werfthalle Lufthansatechnik AG (A380-Werft)
hier: Ihr Schreiben vom 13.10.2004**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.10.2004 übersandten Sie weitere naturschutzfachliche Unterlagen mit der Möglichkeit der Stellungnahme. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Mitwirkung und tragend ergänzend zu den bisher abgegebenen Stellungnahmen vor. Aufgrund der kurzen Fristsetzungen wurden zur fristgerechten Abgabe der Stellungnahme die Anlagen 1(Naturschutzfachliche Stellungnahme von Dipl. agr. Thomas Norgall, Naturschutzreferent des BUND) und 2 (Stellungnahme zu verschiedenen Standortalternativen innerhalb des Flughafengeländes) bereits per Post übersandt. Die Inhalte der Anlagen sind Bestandteil dieser Stellungnahme.

I. Verfahrensanhträge

- 1. Der BUND hält es für dringend erforderlich im Rahmen einer „kleinen“ Anhörung, den derzeitigen naturschutzfachlichen Sachstand zu erörtern.**

Aufgrund der neuen naturschutzfachlichen Erkenntnisse, sowie der nach Ansicht des BUND weiterhin bestehenden Lücken in der Sachverhaltsaufklärung, soll erneut in eine Erörterung eingetreten werden, um dem BUND die Möglichkeit einzuräumen, seine fachlichen Argumente vertiefend vorzutragen. Gem. § 73 Abs. 8 VwVfG kann in einem nachträglichen Änderungsverfahren ein weiterer Anhörungstermin sinnvoll sein (vgl. hierzu Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 73, Rdnr. 106), wenn weiterer Klärungsbedarf besteht. Da es sich um komplexe naturschutzfachliche Zusammenhänge handelt, lassen sich diese durch einen mündlichen Vortrag eindringlicher darstellen, als dies mit den umfangreichen schriftlichen Ausführungen möglich ist. Erst durch den Erörterungstermin am Beginn dieses Jahres kam es zu dem Änderungsverfahren, weil wesentliche naturschutzfachliche Aspekte nicht abgearbeitet waren.

2. Weitere Anträge auf Einsicht in Unterlagen

In den, dem BUND zur Verfügung gestellten oder sonstigen dem BUND bekannten Unterlagen, sind Hinweise auf weitere Stellungnahmen und Gutachten. Diese sind dem BUND mit der Möglichkeit einer Stellungnahme zur Verfügung zu stellen. Welche Unterlagen zu übersenden sind, können Sie den folgenden Ausführungen sowie der naturschutzfachlichen Stellungnahme, die als Anlage 1 diesem Schreiben beigefügt ist, entnehmen. Der Anspruch auf Einsicht in die Unterlagen wird zum einen auf § 35 HENatG und zum anderen auf § 4 UIG gestützt.

II. Materielle Einwendungen

Das beantragte Vorhaben ist nicht entscheidungsreif. Die naturschutzrechtlichen Tatbestände, insbesondere in Bezug auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 18ff BNatSchG i.V.m. §§ 5, 6a ff HENatG, §§ 42ff BNatSchG, 62 BNatSchG bzw. § 6a Abs. 1 Ziffer 4 HENatG sowie Art. 6 III und IV FFH-RL und Art. 4 VS-RL, aber auch § 30 b HENatG i.V.m. LSG-VO „Mark- und Gundwald“ sind aufgrund der mangelnden Sachverhaltsaufklärung nicht prüfbar. Auch die beantragte Aufhebung der Bannwaldeigenschaft ist nur möglich, wenn die Vermeidbarkeit des Eingriffs an dieser Stelle ausrei-

chend geprüft worden ist.

1. Mangelnde Bestandserfassung im Vorhabensgebiet

Für die Beurteilung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Allgemeinen und insbesondere für die Beurteilung der Beeinträchtigung von FFH-Gebieten, muss ein hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial vorhanden sein. Nur auf der Grundlage zuverlässiger Feststellungen über den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft können Beeinträchtigungen sachgerecht beurteilt werden (vgl. hierzu: Hösch, NuR 2004, S. 348, 352). Diese Erkenntnisschwelle bei in dem hier zu beurteilenden Sachverhalt noch nicht erreicht. Die Erkenntnislücken müssen im Laufe des weiteren Planfeststellungsverfahrens geschlossen werden.

Mit den nunmehr übersandten Unterlagen liegen weitere naturschutzfachliche Hinweise vor, die für die Beurteilung des beantragten Vorhabens herangezogen werden können. Jedoch genügen diese Zwischenberichte zur Grunddatenerfassung nicht den Anforderungen, die für eine naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung, insbesondere der notwendigen Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften (§ 6a Abs. 1 Ziffer 4 HENatG i.V.m. Art. 5 VS-RL und Art. 12 FFH-RL) sowie für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. Art. 6 III FFH-RL notwendig sind. Denn bei den Zwischenberichten handelt es sich um eine Erhebung zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus der FFH-RL für die Mitgliedstaaten ergeben. Nach den Erkenntnissen, die durch die Grunddatenerfassungen vorliegen, sollen die Standarddatenbögen ausgefüllt und der EU-Kommission übersandt werden. Deshalb sind sie zur Beurteilung des hier beantragten Vorhabens nur eingeschränkt verwertbar. Die vom BUND geforderte Bestandsaufnahme im Vorhabensgebiet wird hierdurch nicht entbehrlich.

Dem folgt offenbar auch die Obere Naturschutzbehörde. Dem BUND liegt die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 27.08.2004 vor. In dieser Stellungnahme wird auf folgende weitere Stellungnahmen bezug genommen:

- a) Stellungnahme vom 21.08.2003
- b) Stellungnahme vom 04.08.2004 (Einstufung der Waldbestände als FFH-Lebensraumtypen)

c) Stellungnahme gegenüber dem HMUIV vom 12.07. und 02.08.2004

Es wird Einsicht durch Übersendung einer Kopie der Stellungnahmen gem. § 35 HENatG beantragt.

In der uns vorliegenden Stellungnahme verweist die ONB an mehreren Stellen auf fehlende Unterlagen:

- Pkt. 2.3, Satz 1, S. 4: „Trotz der Änderungen sind die artenschutzrechtlichen Belange weiterhin nicht vollständig dargestellt“
- „Für die Artengruppen der Säuger, Tag- und Nachtfalter, Laufkäfer sind die Konflikte im Rahmen der Eingriffsregelung abzuarbeiten.“
- Kap. 2.1 „Darstellung der Auswirkungen der Planung“ S. 3 der Stellungnahme benennt vier weitere Punkte, in denen die Unterlagen unvollständig bzw. nicht prüfbar sind.
- Kap. 2.3 „Da die Fraport AG lediglich auf die Population insgesamt abgehoben hat, lässt sich mit der Unterlage nicht abschätzen, welche Auswirkungen das Vorhaben konkret auf die lokalen Populationen hat.“ Es werden Ergänzungen hinsichtlich des Kammmolches, des Springfrosches, der Zauneidechse, der Bechsteinfledermaus, des Hirschkäfers gefordert.

Da der BUND davon ausgeht, dass den Anregungen der fachlich zuständigen Behörde gefolgt wird, stellt sich die Frage, ob inzwischen eine vollständige Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange sowie einer weiteren Ergänzung der Unterlagen erfolgt ist. **Wenn dies der Fall ist, wird die Einsicht in diese geänderte Darstellung beantragt.**

Die Stellungnahme der ONB bestätigt die in unserer Stellungnahme vom 25.08.2004 auf den S. 9-11 dargelegte Auffassung, dass die Verträglichkeitsprüfung gem. Art. 6 III FFH-RL ungenügend erfolgt ist. Weitergehende Untersuchungen sind erforderlich. Dies wird nunmehr auch durch **ein neues Urteil des Europäischen Gerichtshofes bestätigt, wonach die Verträglichkeitsprüfung alle Gesichtspunkte berücksichtigen muss, die eine Gefährdung des Schutzgebietes durch ein Projekt bedeuten könnte.** In dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 07.09.2004 (C-127/02) führt das Ge-

richt aus, dass nach dem Wortlaut des Art. 6 III eine Prüfung der Verträglichkeit der Pläne oder Projekte vor der Genehmigung dieser Pläne und Projekte voranzugehen hat. Diese Verträglichkeitsprüfung **muss die Gesamtwirkungen** aus der Kombination dieser Pläne oder Projekte mit anderen Plänen oder Projekten im Hinblick auf die für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele berücksichtigen. Eine solche Prüfung setze voraus, dass **unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte des Planes oder des Projektes zu ermitteln seien**, die für sich oder **in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten** diese Ziele beeinträchtigen könnten (RN 54 der Entscheidung).

Die vorgelegten Planfeststellungsunterlagen genügen nicht diesen Anforderungen des Europäischen Gerichtshofes. Es wurden nicht sämtliche Gesichtspunkte des geplanten Projektes ermittelt, die die Ziele des FFH-Gebietes und des angrenzenden Vogelschutzgebietes beeinträchtigen können. Nach wie vor fehlen wesentliche Beurteilungen, um die Beeinträchtigungen in ausreichendem Maße zu beschreiben. Bzgl. der einzelnen Tierarten und Lebensraumtypen wird auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen sowie auf die als Anlage 1 beigefügte naturschutzrechtliche Stellungnahme verwiesen.

Bislang beziehen sich die Angaben zu hier betroffenen Tierarten, wie z.B. den Nachtfaltern und den Fledermäusen auf einen Zwischenbericht. Die Angaben beziehen sich nicht auf eine gesamte Vegetationsperiode und nur auf bestimmte Teile des Vorhabensgebietes. Erst wenn die Abschlussberichte vorliegen und diese der Methodik nach geeignet sind, um die Beeinträchtigungen des hier zu prüfenden Vorhabens zu ermitteln, kann davon ausgegangen werden, dass die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, um dieses Projekt beurteilen zu können. Nach all den bislang vorliegenden Erkenntnissen (vgl. S. 2 der Stellungnahme vom 08.09.2004 sowie die Stellungnahme der ONB vom 27.08.2004) wurden bislang diese vom Europäischen Gerichtshof angelegten Maßstäbe an die Ermittlung der möglichen Beeinträchtigung nicht in ausreichendem Maß beachtet. Dies unterstreicht nochmals die Forderungen des BUND an eine ordnungsgemäße Sachverhaltsermittlung in diesem Verfahren. Die Vorhabensträgerin hat versäumt, die „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ anzuwenden, um die Projektwirkungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele der zu schützenden Gebiete zu ermitteln und zu beschreiben. Ihre Behörde läuft als Entschei-

dungsbehörde Gefahr, dass der Planfeststellungsbeschluss rechtswidrig ergeht, da keine ordnungsgemäße Sachverhaltsermittlung und damit ein Abwägungsfehler bzw. ein Verstoß gegen Art. 6 III FFH-RL vorliegt (vgl. hierzu: VGH Kassel, Urteil vom 25.02.2004, 3 N 1699/03, S. 11 u. S. 14 des Entscheidungsumdruckes; VGH Kassel, Urteil vom 24.11.2004, 3 N 1080/03, S. 19f.).

2. Neubearbeitung der Planfeststellungsunterlagen erforderlich

Das Gutachten G2.1, FFH-Verträglichkeitsprüfung geht lediglich von einer erheblichen Beeinträchtigung bezüglich des Vorkommens der Bechsteinfledermaus aus. Aus den nun vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass weitere LRT sowie Arten erheblich beeinträchtigt werden bzw. beeinträchtigt werden können. Es handelt sich hierbei um:

Erhebliche Beeinträchtigung ist zu befürchten,

- ca. 20 ha des FFH-Gebietes Mark- und Gundwald unmittelbar in Anspruch genommen werden.
- LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandboden – durch direkte Inanspruchnahme (S. 7ff Naturschutzfachliche Stellungnahme, Anlage 1)
- Kammmolch – erhebliche Beeinträchtigung der Population durch Verlegung der Okriftler Straße (S. 17f. Anlage 1)
- Heldbock – es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Art im Vorhabensbereich lebt und durch die Beeinträchtigung des LRT 9190 betroffen ist (S. 19 Anlage 1)
- Hirschkäfer – das Vorhaben soll unmittelbar im Zentrum der stärksten Populationsanteile errichtet werden. Hinzu kommen die erheblichen Beeinträchtigungen der Lichtimmissionen und den zunehmenden Kfz-Verkehr in Verbindung mit der Verlegung der Okriftler Straße (S. 21 Anlage 1).
- Große Moosjungfer – das Brutgewässer wird durch Immissionen negativ beeinflusst, dadurch liegt auch eine Verschlechterung der Überlebensbedingungen dieser sehr seltenen Art vor (S. 26 Anlage 1).
- Bechsteinfledermaus – das Vorhaben soll innerhalb des Jagdgebietes des Vorkommens errichtet werden; „die Kolonie nutzt danach das östliche Vorhabensgebiet intensiv“, Ausweichräume fehlen, die Kolonie wird sich auflösen oder nur

noch erheblich verkleinert fortbestehen (S. 28 Anlage 1).

- Weitere Fledermausarten (ab S. 35) kommen im Vorhabensgebiet vor.

Erhebliche Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden:

- 9110 Hainsimsen-Buchenwald – durch Straßenverlegung zusätzlicher Eintrag von Immissionen (Bodenversauerung, Lichtverschmutzung, Lärmauswirkungen, etc.) (S. 14. Anlage 1).
- 3132 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer – durch Zunahme an Immissionen wird der LRT nachteilig beeinflusst (S. 15 Anlage 1).

Das Gutachten G.2.1 und G.2.2 ist daraufhin zu überarbeiten.

Hierbei darf nicht nur jeweils der einzelne LRT oder die einzelne Art nach Anhang II betrachtet werden. Vielmehr ist auch eine Gesamtbetrachtung notwendig.

Eine Beeinträchtigung ist erheblich, wenn sie sich (negativ) auf die mit der FFH-Richtlinie verfolgten Schutzziele auswirkt. Auf die Schwere der Beeinträchtigung kommt es nicht an. Vielmehr ist jede Veränderung, die zu einer Verschlechterung der natürlichen Lebensräume oder Arten führt, erheblich (Michler, VBIBW 2004, 84 (89) mit Verweis auf Halama, NVwZ 2001, 506 (508), Gellermann, NuR 205, (209)). Der Richtlinie geht es um den Schutz der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Erhebliche Beeinträchtigungen liegen nicht nur dann vor, wenn die in den Standard-Datenbögen aufgeführten natürlichen LRT des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II – die, wenn man so will „Kernzonen“ darstellen – berührt werden. Die besonderen Schutzgebiete werden auch dann erheblich beeinträchtigt, wenn Gebietsteile in Mitleidenschaft gezogen werden, die zwar selbst nicht Schutzobjekt sind, gleichwohl aber Bedeutung für einen günstigen Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume bzw. Habitate haben. Geschützt sind daher auch die Gebiete innerhalb eines FFH-Gebietes, deren Beeinträchtigungen sich ihrerseits auf die geschützten „Kernzonen“ nachteilig auswirken (Michler, VBIBW 2004, 84 (89)). Erst wenn eine Gesamtbetrachtung daher zu dem Ergebnis kommen kann, dass keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Mark- und Gundwald“ von dem Vorhaben der Wartungshalle ausgehen, kann eine erhebliche Beeinträchtigung

verneint werden. Schon die Waldrodung von ca. 20 ha des FFH-Gebietes wird sich negativ auf die geschützten Lebensräume sowie den Tierarten auswirken.

Besondere Bedeutung kommt jedoch dem in ganz Hessen seltenen Lebensraum des alten Eichenwaldes zu. Dieser Eichenwald bedingt, dass die hier bedrohten Tierarten in diesem Wald leben und sich fortpflanzen. Aus den bisherigen Unterlagen ist deutlich erkennbar, dass dieser Lebensraum für den Hirschkäfer, für den Mittelspecht und für die vielen Fledermausarten, insbesondere die Bechsteinfledermaus von essentieller Bedeutung ist. Wie aber auch aus den Unterlagen hervorgeht, findet sich speziell dieser LRT nur noch an verschiedenen Stellen in unterschiedlicher Größe in dem Waldbestand zwischen Flughafen und Mörfelden-Walldorf. An vielen Stellen des Waldes würde sich dieser LRT wieder entwickeln, wenn die notwendigen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden würden. Auch die jetzt vorhandenen Stellen, an denen dieser LRT vorhanden ist, muss durch entsprechende Maßnahmen erhalten und entwickelt werden, damit er als Lebensraum für die geschützten Arten auch weiterhin dienen kann. Die derzeitigen Altbestände (Eichen ab >80 Jahr) haben somit eine Schlüsselstellung. Hierzu gehören auch die Eichen mit der nun gefährdeten Bechsteinkolonie. In diesem Eichenbestand wurde auch der Mittelspecht gefunden (Gutachten Korn+Stübing).

Da in diesem nördlichen Bereich des FFH-Gebietes der LRT 9190 (alte Eichenwälder) eine solch essentielle Bedeutung für die zu schützenden Tierarten hat, muss von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden.

Aufgrund dieser neuen Erkenntnisse ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu aktualisieren. Es ergeben sich hinsichtlich der Prüfung von Kohärenzmaßnahmen neue Anforderungen, die bislang noch nicht bearbeitet worden sind. Dies gilt insbesondere nun für den LRT 9190.

3. Alternativen auf dem Flughafengelände vorhanden

Bereits in der Stellungnahme vom 25.08.2004 wurde auf die Alternativenprüfung des Antragstellers eingegangen (vgl. S. 6ff der Stellungnahme). Mittlerweile hat sich die Diskussion über die Alternativenprüfung nochmals aufgrund des in der Regionalversamm-

lung Südhessen von der Vorhabensträgerin gestellten Antrages auf Abweichung vom Raumordnungsplans Südhessen ergeben.

Es wird beantragt, die von der Fraport gegenüber Mitgliedern der Regionalversammlung abgegebenen weitergehenden Erläuterungen zu den geprüften Alternativstandorten in dieses Verfahren einzubeziehen und die Möglichkeit einzuräumen, hierzu Stellung zu nehmen. Bislang sind diese Argumente der Vorhabensträgerin noch nicht Bestandteil der Sachverhaltsermittlung in diesem Planfeststellungsverfahren. In A2, Antragsbegründung, Anlage 4 vom 14.07.2004 wurden bislang nur folgende Standorte von der Fraport geprüft: Standort V (bestehender Wartungsbereich Nord); Standort VI (bestehender Wartungsbereich Süd) und Standort VII (Startbahn West/Okrifter Straße). Weitergehende Standorte wurden von vornherein ausgeschlossen. Mittlerweile scheint eine vertiefende Untersuchung vorzuliegen.

Die Gemeinde Mörfelden-Walldorf hat nochmals einige der diskutierten Varianten graphisch aufgearbeitet und die von der Vorhabensträgerin angeführten gegen diese Varianten sprechende Gründe dargelegt und widerlegt. Basierend auf dieser Darstellung wird zu der Möglichkeit eines Standortes auf dem bestehenden Flughafen sowie der Zumutbarkeit für den Vorhabensträger ergänzend mit der Stellungnahme, die als Anlage 2 diesem Schreiben beigefügt ist, vorgetragen.

Aus dieser Stellungnahme ist ersichtlich, dass es Standorte auf dem bestehenden Flughafen gibt, die das beantragte Vorhaben in der geplanten Dimension ermöglichen. Dies gilt umso mehr, als dass Standorte eine dem Bedarf an der Wartung des Flugzeugtyps „A380“ angepasste (2 Wartungsplätze für 15 Flugzeuge) Wartungshalle vorhanden sind. Nach wie vor liegen auch keine substantiiert vorgetragene Argumente vor, die die Zumutbarkeit der Errichtung einer Wartungshalle auf diesen Standorten belegen könnten.

Der Antrag auf Planfeststellung der geplanten Wartungshalle außerhalb des derzeitigen Flughafenzauns ist abzulehnen. Die fachplanerische Abwägung muss zu dem Ergebnis kommen, dass die öffentlichen Belange am Erhalt des Waldes höher zu gewichten sind, als der Bau der Wartungshalle an diesem Standort. Eine Ausnahmegenehmigung vom FFH-Regime ist nicht möglich, weil zumutbare Alternativen vorhanden sind.

4. Verstoß gegen die Bodenschutzklausel – verdichtetes Bauen auf dem Flughafengelände – Flugbetrieblichen Nutzungen ist der Vorrang auf dem bestehenden Flughafengelände einzuräumen

Im gesamten Planfeststellungsverfahren hat der BUND vorgetragen, dass ausreichend Fläche auf dem bestehenden Flughafengelände für die geplante A380-Halle vorhanden ist. Durch die Errichtung der CCT-Werft im Süden des Frankfurter Flughafens hat die Fraport einen potenziellen Alternativstandort zugebaut. Mittlerweile wird auch bei anderen Standorten (vgl. Standort 2 von Mörfelden-Walldorf) argumentiert, dass hier weitere Bauvorhaben realisiert wurden bzw. werden sollen. Weitere mögliche Standorte werden mit dem Argument abgelehnt, dass der Gesamtausbau entgegenstünde.

Unmittelbar an das Flughafengelände stehen jedoch Flächen zur Verfügung, die für nicht flugbetriebliche Nutzungen eines Flughafens genutzt werden könnten. Die gesamten Speditionsbetriebe (wie z.B. die Firma Dachser oder FedEx) könnten auch auf das freiwerdende Gelände von „Gateways Gardens“ oder auf das „Caltex-Gelände“ verlagert bzw. angesiedelt werden. Für die Bebauung des 84 ha großen „Caltex-Geländes“ besteht ein rechtsgültiger Bebauungsplan, so dass unmittelbar mit einer Nutzung begonnen werden könne. Das 35 ha große Areal von „Gateways Gardens“ wurde schon im September von einer Grundstücksgesellschaft erworben. Innerhalb der nächsten 10 Jahre soll das Areal vermarktet sein (vgl. FAZ 06.10.2004).

Das „Verbauen von potenziellen Alternativstandorten“ muss bei der Prüfung, ob „überwiegende Gründe des Gemeinwohls“ den Eingriff in den Bannwald, in das FFH- und VS-Gebiet sowie in das LSG „Grüngürtel Frankfurt“ sowie die Befreiung von artenschutzrechtlichen Vorschriften rechtfertigen, mit geprüft werden. Auf die Wagschale müssen alle Belange, die für und die gegen das Vorhaben sprechen - mit dem ihnen zukommenden Gewicht -, gelegt werden. Gegen das geplante Vorhaben spricht, dass nach den gesetzlichen Vorgaben des § 2 Ziffer 11 Satz 1 BNatSchG und § 1a BauGB der Flächenverbrauch auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden soll. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Die naturschutzrechtliche Vorschrift des § 2 Ziffer 11 Satz 1 BNatSchG entspricht damit der Bodenschutzklausel des § 1a BauGB. Mit dieser Vorgabe soll dem unvermindert anhaltenden Flächen-

verbrauch (täglich ca. 130 ha) entgegengewirkt werden. Es ist allgemein bekannt, dass der Flächenverbrauch sich negativ auf die Schutzgüter des BNatSchG auswirkt. Die mit der Flächeninanspruchnahme verbundene Zerstörung und Beeinträchtigung von Lebensräumen ist eine der Hauptursachen für den anhaltenden Artenschwund. Die Versiegelung immer neuer Flächen beeinträchtigt aber auch die Schutzgüter Wasser und Boden. Die verbliebenen Freiflächen sind daher von zunehmender Bedeutung, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insgesamt zu erhalten (vgl. hierzu: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 2; Rdrn. 75). Auch aus der Bodenschutzklausel ergibt sich daher, dass dann, wenn ökologisch weniger wertvolle Flächen vorhanden sind, Neuversiegelungen vermieden werden müssen.

5. Größe der Halle überdimensioniert

Mittlerweile gibt es die ersten Bilder im Internet, wie die beantragte Wartungshalle aussehen soll. Das Architekturbüro von Gerkan, Marg und Partner hat auf seiner Internetseite www.gmp-architekten.de/2news/news_10_2004/airbus380/airbus380.html die Pläne veröffentlicht.

Eine Mittelstütze, über die im Erörterungstermin intensiv diskutiert wurde, ist auf diesem Bild nicht zu sehen. Mit der Mittelstütze wurde vom Antragsteller begründet, weshalb nur 4 A380 Stellplätze in der Halle sind. Der BUND und andere Einwender hatte argumentiert, dass bei einer versetzten Aufstellung mehr Stellplätze für dieses Flugzeug geschaffen werden. Es wird daher nochmals angeregt, zu überprüfen, ob durch eine versetzte Aufstellung dieses Flugzeugtyps die beantragten 4 Hallenstellplätze nicht doch durch eine kleinere Halle realisiert werden könnten. Insbesondere die Konstruktion der Schiebetüren machen ein Aus- und Einfahren an verschiedenen Stellen der Halle möglich. Es steht zu befürchten, dass mit dieser Halle über den angegebenen Bedarf hinaus gebaut werden soll. Dies ist aber aufgrund der Zerstörung von ökologisch wertvollen Waldflächen nicht möglich.

6. Verbote des LSG „Mark- und Gundwald“

Im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 06.09.2004 (S. 2853) wurde die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mark- und Gundwald zwischen Rüsselsheim

und Walldorf“ veröffentlicht. Gem. § 3 Abs. 3 dieser VO gelten die Verbote des § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 auch für Handlungen außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung, die in das Gebiet hineinwirken können und dem Schutzzweck erheblich zuwiderlaufen können. Das geplante Vorhaben verstößt gegen das Beschädigungs- und Störungsverbot in bezug auf die durch die Rechtsverordnung geschützten Vogelarten. Denn durch die Rodung und Versiegelung von mehr als 20 ha Bannwald, der grundsätzlich als Lebensraum für die geschützten Vogelarten geeignet ist und durch die Verlegung der Okriftlerstraße, wird es zu einer Zunahme der Lärmauswirkungen kommen (vgl. hierzu auch die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 27.08.2004, S. 4 unter Ziffer 2.2). Dem Schutzzweck, die Lebensstätten und Lebensräume zu erhalten und wieder herzustellen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung sicherzustellen, läuft dies erheblich zuwider.

7. Unzureichende Kohärenzmaßnahmen

Wie bereits in den Stellungnahmen unsererseits eingewandt wurde, reichen die vorgesehenen Maßnahmen im Sinne des Art. 6 IV FFH-RL nicht aus, um den Kohärenzausgleich zu gewährleisten. Gelingt jedoch der Ausgleich nicht, ist das Projekt nicht zulassungsfähig. Sollte der Planfeststellungsbeschluss ergehen, ohne dass die Kohärenz sichergestellt ist, verstößt er gegen zwingendes Recht und ist damit rechtswidrig und nicht vollziehbar. Die mangelhafte Kohärenz wird auch in der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 27.08.2004 bestätigt. Dort wird ausgeführt, dass in bezug auf die Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 9190 und des Hirschkäfers die Frage des Kohärenzausgleiches nicht aufgearbeitet ist. Insbesondere wird die Auffassung des BUND bestätigt, dass die Maßnahme M 10 lediglich für eine Generation des Hirschkäfers hilfreich ist. Wie jedoch der Erhalt dieser Art gewährleistet werden soll, bleibt unklar. Weiterhin wird auf die Problematik hingewiesen, dass es schwierig sei den Umfang möglicher Kohärenzmaßnahmen im Mönchbruch für die Arten zu bestimmen. Es wird ein zusätzlicher Prüfauftrag hinsichtlich von Maßnahmen im Mark- und Gundwald formuliert, dem sich der BUND anschließt.

8. Zusammenfassung:

Das beantragte Projekt ist nicht genehmigungsfähig:

1. Es fehlt nach wie vor, eine sachgerechte Aufarbeitung der Gesamtauswirkungen des Vorhabens nach den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen.
2. Da erhebliche Auswirkungen auf das gemeldete FFH-Gebiet „Mark- und Gundwald“ durch das Vorhaben verursacht werden, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig. Ausnahmegründe liegen nicht vor.
3. Der Bedarf an zusätzlicher Wartungskapazität ist nicht nachgewiesen. Die Größe des geplanten Vorhabens ist völlig überdimensioniert.
4. Es sind Alternativstandorte auf dem bestehenden Flughafengelände vorhanden, die auch für den Vorhabensträger zumutbar sind.
5. Überwiegende Gründe des Gemeinwohls rechtfertigen die erhebliche Beeinträchtigung nicht. Das Vorhaben dient vorrangig den wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp-Gerlach
Rechtsanwältin

Anlagen:

1. Naturschutzfachliche Stellungnahme
2. Stellungnahme zu Standorten innerhalb des Flughafens

(Anlagen wurden bereits per Post übersandt)